

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00030 vom 29. Dezember 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00030

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00030 du 29 décembre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00030 del 29 dicembre 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich gestützt auf die Stellungnahme ihres Vertrauenszahnarztes auf den Standpunkt (Urk. 2 und 6 in Verbindung mit der Beilage zu Urk. 7/2), die vorgesehene Behandlung entspreche nicht einer einfachen und wirtschaftlichen Lösung. Die noch vorhandenen zehn Antagonistenpaare erlaubten eine ausreichende Kaufähigkeit.

3.2 Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer sinngemäss ein (Urk. 1 und 7/5 in Verbindung mit Urk. 7/3), die angestrebte Versorgung seiner Zahnücke mit einem Implantat entspreche den vorausgesetzten Kriterien. Diese Lösung sei zu bevorzugen, da die Zähne des Oberkiefers infolge der Zahnücke im Unterkiefer nicht übereinanderstehen würden, was eine Mehrbelastung der linken Kieferhälfte zur Folge habe.

E. 4

4.1 Streitig und zu prägen ist die Frage, ob eine Versorgung der Zahnücke im rechten Unterkiefer mit einem Implantat einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Zahnbehandlung entspricht.

Gemäss den Akten wurde der Beschwerdeführer am 30. Juli 2007 zahnärztlich behandelt, wobei Dr. med. dent. Z. ____, eidg. dipl. Zahnarzt, im rechten Unterkiefer einen Zahn extrahierte und im Hinblick auf die Schliessung dieser Zahnücke gemäss seinem Kostenvoranschlag vom 6. August 2007 die Versorgung mit einem Implantat vorschlug, wobei mit Kosten in der Höhe von Fr. 3'250.-- zu rechnen sei (Urk. 7/1 und Beilage zu Urk. 7/2). Am 30. August 2007 legte der Zahnarzt des Beschwerdeführers einen neuen Kostenvoranschlag im Betrag von Fr. 3'300.-- vor (Beilage zu Urk. 7/2).

4.2 Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer - entgegen seiner Auffassung (Urk. 1) - nicht verwehrt ist, die bestehende Zahnücke im rechten Unterkiefer wieder schliessen zu lassen. Umstritten ist hingegen die Art der Versorgung der Zahnücke.

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen sind hinsichtlich der Zahnbehandlung an die Kriterien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gebunden. Gemäss deren Empfehlungen (www.skos.ch) wird unterschieden in primäre, nicht aufschiebbare Massnahmen im Sinne einer Notfall- und Schmerzbehandlung und in sekundäre Massnahmen, welche der Sanierung und Weiterbehandlung von Zahnschäden dienen. Es ist unbestritten, dass vorliegend keine

Notfallbehandlung, sondern im Zusammenhang mit einer Zahnextraktion die Versorgung der entstandenen Lücke und damit die Weiterbehandlung im Rahmen einer Sanierung zur Diskussion stehen. Gemäss den SKOS-Richtlinien besteht eine zweckmässige Sanierung in der Entfernung nicht erhaltungswürdiger Zähne und Wurzelreste, in der Erhaltung strategisch wichtiger Zähne, im Legen von Füllungen und in der Erhaltung der zur längerfristigen Kaufähigkeit nötigen Lückenversorgung mit teilprothetischen Methoden (v.a. Modellguss). Kronen- und Brückenversorgung fallen in der Regel nicht unter den Begriff der einfachen Sanierung, solange die Gebissfront nicht betroffen ist (SKOS-Richtlinien 12/07 H.2-1). In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung hinzuweisen, wonach diese gewisse Vorteile beim Einsatz von Implantaten in ästhetischer Hinsicht, bezüglich des Komforts und gar eventuelle Vorteile bezüglich der Kauffunktion eingeräumt hat, diese Vorzüge jedoch als zu wenig gewichtig betrachtete, um deutlich höhere Kosten zu rechtfertigen ("Behinderung und Recht" 2/04 [www.integrationhandicap.ch/index] mit Hinweis auf BGE 128 V 54).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In seiner Stellungnahme vom 24. September 2007 (Beilage zu Urk. 7/2) hatte der Vertrauenszahnarzt, Dr. med. dent. A.____, die vorgeschlagene Lösung mit einer Implantatversorgung zwar als zweckmässig, nicht aber als einfach und wirtschaftlich bezeichnet. Er ging davon aus, dass die Kaufähigkeit mit den vorhandenen zehn Antagonistenpaaren ausreichend gewährleistet sei. Diese Auffassung vertrat er mit Schreiben vom 1. März 2008 auch gegenüber Dr. Z.____ (Urk. 3/5).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dieser fachärztlichen Meinung ist grundsätzlich beizupflichten, denn auch dem Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen S. vom 29. März 2006, in welchem es um die Beurteilung einer VMK-Krone ging (P 59/05; Erw. 2), lässt sich entnehmen, dass mit den heute angebotenen Kompositmaterialien praktisch jeder Zahn wieder aufgebaut werden könne, womit eine Lebensdauer von fünf Jahren verbunden sei. Schliesslich ergibt sich auch aus den von der Vereinigung der Kantonszahnärzte und Kantonszahnärztinnen der Schweiz (VKZS) herausgegebenen Behandlungsempfehlungen (www.vkzs.ch), dass eine Versorgung einer Einzelzahnlücke mit einer festsitzenden, implantatgetragenen Prothetik nur bei einem gepflegten, kariesarmen Gebiss, und nur im Falle, dass sich die Lücke nur übermässig invasiv oder funktionell unbefriedigend mittels eines abnehmbaren Zahnersatzes versorgen lasse, in Frage kommen könne. Insbesondere wird in der zitierten Behandlungsindikation darauf hingewiesen, dass eine funktionelle Indikation gegeben sei, wenn nach einem Zahnverlust eine Kauunfähigkeit ohne funktionelle Adaptation vorliege und weniger als zehn funktionierende Antagonistenpaare vorhanden seien (vgl. VKZS Empfehlung G Kronen, Brücken, Implantatprothetik). Nach der vom Vertrauenszahnarzt abgegebenen Stellungnahme sind beim Beschwerdeführer zehn Antagonistenpaare vorhanden, was durch die übrigen Akten (wie Zahnschema, Röntgenbilder; Beilagen zu Urk. 7/2 und Urk. 7/5) belegt ist. Angesichts der gegebenen Situation erachtete Dr. A.____ die Kaufähigkeit sogar ohne Schliessung der Zahnlücke als genügend.

4.3 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer kann auch dadurch nichts zu seinen Gunsten ableiten, dass Dr. Z.____ schliesslich mit Fr. 1'850.-- einen deutlich unter Fr. 3'000.-- liegenden Kostenvoranschlag erstellt hat und sich gemäss seinem Schreiben vom 12. Februar 2008 (Urk. 7/3) bereit erklärte, wesentliche Kosten der Behandlung gar nicht in Rechnung zu stellen (Beilage zu Urk. 7/3), denn die Einfachheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einer Behandlung richtet sich nicht danach, ob die Kosten den Betrag

von Fr. 3'000.-- erreichen oder übersteigen (BGE 131 V 269 Erw. 5.2.3). Dieser Betrag stellt vielmehr den Grenzwert dar, welcher ausschlaggebend ist, ob vor einer Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich lässt sich der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Leistungsanspruch auch nicht mit der sogenannten Austauschbefugnis begründen, da die Substitution einer Leistung nicht dazu führen darf, dass Pflichtleistungen durch Nichtpflichtleistungen ersetzt werden (BGE 127 V 123 Erw. 2a mit Hinweisen; Riemer-Kafka, a.a.O., S. 136).

4.4 Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die in Aussicht genommene Versorgung der Zahnleiste im rechten Unterkiefer mit einem Implantat nicht einer einfachen und wirtschaftlichen Behandlung entspricht, weshalb die Beschwerdegegnerin die Kostenübernahme zu Recht abgelehnt hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Vollständigkeit halber sei darauf verwiesen, dass die Beschwerdegegnerin die Kostenübernahme für die Zahnextraktion (Position Nr. 4202) und das eingereichte Tarif-Formular (Position Nr. 4040) im Gesamtbetrag von Fr. 189.10 nie abgelehnt hat (vgl. das Schreiben vom 9. Oktober 2007; Urk. 7/2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Einspracheentscheid der Durchführungsstelle vom 17. März 2008 ist zu bestätigen. Das führt zur Abweisung der Beschwerde.

Die Einzelrichterin erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - X. _____
 - Gemeinde Y. _____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen
 - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.